

Urteilsbesprechung 01/14 - Mehr brutto vom Netto? - Grenzen der fiktiven Schadensregulierung auf Gutachtenbasis (vgl. BGH - VI ZR 24/13, 3.12.2013)

Liebe Leserinnen und Leser,

der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat in seinem vorstehenden Urteil zum Schadensersatzrecht eine Entscheidung getroffen, die über den Bereich der fiktiven Abrechnung von Unfallschäden im Kfz-Bereich hinaus auch Bedeutung für das ganze Schadensersatzrecht und auch für die Erstattung von Mangelbeseitigungskosten im Bereich der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus Kauf-, Bau- und sonstigen Werkverträgen haben könnte.

Der amtliche Leitsatz des BGH lautet: „Lässt der Geschädigte einen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und unterschreiten die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten, so beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten. Der Geschädigte hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Zahlung des vom Sachverständigen angesetzten Nettobetrages zuzüglich der tatsächlich gezahlten Umsatzsteuer, soweit dieser Betrag die tatsächlich gezahlten Bruttoreparaturkosten übersteigt.“

Um dieses Satzungenetüm verstehen zu können, muss man natürlich wissen, dass in unserer Rechtsordnung der Grundsatz gilt, dass sie niemand an seinem eigenen Schaden bereichern soll. Deshalb wird ja auch die Umsatzsteuer nur insoweit ersetzt, als sie für die Schadensbeseitigung tatsächlich bezahlt wurde. Wer seinen Schaden (oder einen Mangel) auf Basis eines Gutachtens oder eines Kostenvoranschlages (fiktiv) reguliert, also nicht reparieren (oder den Mangel beseitigen) lässt, erhält maximal die (geschätzte) erforderliche Nettosumme. Wird dagegen im erforderlichen Umfang tatsächlich repariert (oder ein Mangel beseitigt), kann der Geschädigte die tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich der tatsächlich bezahlten Umsatzsteuer verlangen.

In der Praxis findet sich aber auch eine - wenn auch heftig umstrittene - Mischform der beiden Arten, einen Schaden zu regulieren. Dabei liegt einerseits ein Gutachten oder Kostenvoranschlag zu den erforderlichen Reparaturarbeiten vor und andererseits hat der Geschädigte den Schaden (oder einen Mangel) auch in einem gewissen Umfang beseitigen lassen (Eigen-, Teil- oder Billigreparatur). Seinen Schaden macht der Geschädigte dann zum einen hinsichtlich der geschätzten Netto-Reparaturkosten fiktiv auf Grundlage des Gutachtens/Kostenvoranschlages geltend, wohingegen er wie bei der konkreten Schadensberechnung die auf die ausgeführte Reparatur tatsächlich gezahlte Umsatzsteuer zusätzlich vom Schädiger verlangt. Natürlich macht das Ganze nur dann Sinn, wenn die tatsächlichen Netto-Reparaturkosten niedriger waren als die fiktiven Netto-Reparaturkosten aus dem Gutachten oder dem Kostenvoranschlag. Wer seinen Schaden „schwarz“ reparieren lässt, kann natürlich keine Erstattung der Umsatzsteuer verlangen. Da er allerdings auch keine Gewährleistungsansprüche gegen denjenigen hat, der die Reparatur

vorgenommen hat, und sich außerdem rechtswidrig verhält, ist von dieser Variante ohnehin abzuraten.

Mit einer besonderen Ausprägung dieser „Mischform“ hatte es nun der BGH in seiner zitierten Entscheidung zu tun. Die Besonderheit war, dass der Geschädigte im Rahmen der Reparatur genau das an Arbeiten in entsprechender Qualität hat ausführen lassen, was der zuvor hinzugezogene Sachverständige zur Schadensbeseitigung für erforderlich gehalten hatte. Möglicherweise hatte die beauftragte Werkstatt allerdings das Gutachten nicht gelesen oder zumindest die Kostenschätzung des Sachverständigen nicht gekannt, denn der Bruttobetrag der tatsächlichen Reparaturkosten war niedriger als der vom Sachverständigen geschätzte Bruttobetrag. Da nun der Geschädigte offenbar dennoch das Maximum aus seinem Schadensfall herausholen wollte, forderte er vom Schädiger nun einerseits die (fiktiven) Nettokosten lt. Gutachten und andererseits die tatsächlich angefallene Umsatzsteuer aus der Reparaturrechnung.

Lt. BGH geht das so nicht. Schon bislang konnte ein Schädiger den Geschädigten auf günstigere lokale Anbieter verweisen, wenn dort eine qualitativ gleichwertige Reparatur erwartet werden konnte. Jetzt hat der BGH auch klargestellt, dass wer im erforderlichen und gleichen qualitativen Umfang wie im Sachverständigengutachten festgelegt, einen Schaden tatsächlich sach- und fachgerecht reparieren lässt, nur maximal die tatsächlichen Reparaturkosten inklusive Umsatzsteuer und nicht etwa die fiktiven Nettoreparaturkosten aus dem Gutachten zuzüglich der bei der Reparatur tatsächlich angefallenen Umsatzsteuer vom Schädiger erstattet verlangen kann.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Einmal angenommen, die geschätzten Reparaturkosten lt. Gutachten lägen bei 1.500,00 € netto. Unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer in Höhe von 285,00 € lägen somit die geschätzten Gesamt-Reparaturkosten inklusive Umsatzsteuer bei 1.785,00 €.

Wenn nun die tatsächliche Reparatur lediglich 1.000,00 € netto kosten würde, müsste der Geschädigte für diese Reparatur zuzüglich 190,00 € Umsatzsteuer einen Gesamtbetrag in Höhe von 1.190,00 € brutto bezahlen. Vor der Entscheidung des BGH hätte der Geschädigte seinen Schaden so berechnet, dass er die geschätzten Nettoreparaturkosten aus dem Gutachten in Höhe von 1.500,00 € zu der tatsächlich angefallenen Umsatzsteuer in Höhe von 190,00 € hinzuaddiert hätte, sodass sein Gesamtschaden mit 1.690,00 € beziffert worden wäre. Lt. BGH könnte der Geschädigte allerdings lediglich die tatsächlich angefallenen Gesamt-Reparaturkosten inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 1.190,00 € fordern. Schon bei diesem summenmäßig relativ kleinen Schaden zeigt sich, dass die Entscheidung des BGH nicht unerhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hat. Der Geschädigte in unserem Beispiel erhält immerhin 500,00 € weniger, als er nach der früheren Handhabung evtl. hätte verlangen können.

Die Entscheidung des BGH könnte künftig auch Bedeutung für ähnlich gelagerte Fälle der Schadensregulierung und der Abwicklung von Gewährleistungsfällen im Baubereich haben, wo die oben angesprochene „gemischte“ Geltendmachung von

Erstattungsansprüchen ebenfalls in der Praxis vorkommt. Die Interessenlage in dem betroffenen Bereich des Schadensersatzrechtes und des Gewährleistungsrechtes dürfte jedenfalls vergleichbar sein. Bereits in seiner früheren Entscheidung zur Erstattung der Umsatzsteuer bei Gewährleistungsfällen, die früher auch bei einer fiktiven Berechnung der erforderlichen Mangelbeseitigungskosten in Ansatz gebracht werden konnte, hat der BGH eine Parallele zum Schadensersatzrecht gezogen. Selbstverständlich bleibt es abzuwarten, wie diese Entscheidung des BGH in die Rechtsprechung der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zu Gewährleistungsfällen Eingang finden wird.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Ausführungen selbstverständlich eine individuelle Rechtsberatung unter konkreter Betrachtung des Einzelfalles nicht ersetzen können.

30.1.2014

Sebastian Leppla
Rechtsanwalt